

**Ordnung zur Durchführung von Exkursionen  
(Exkursionsordnung)  
vom 08. Februar 2023**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 650), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe folgende Ordnung zur Durchführung von Exkursionen (Exkursionsordnung) beschlossen.

Der Rektor hat dieser am 09.02.2023 zugestimmt.

**§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die an Orten außerhalb des Akademiegeländes stattfinden und mit einer Reise verbunden sind. Sie dienen dem Studium oder ergänzen dieses.
- (2) Beginn und Ende einer Exkursion werden von der Exkursionsleitung festgelegt. Exkursionen beginnen regelmäßig am Durchführungsort der Exkursion und enden mit dem letzten Programmpunkt der Exkursion vor Ort.
- (3) Exkursionen bedürfen vor Durchführung (Reiseantritt) der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) der Rektorin/des Rektors. Ohne diese darf die Exkursion nicht durchgeführt werden.

**§ 2 Teilnehmender Personenkreis**

- (1) An Exkursionen nehmen teil:
  - a) die Exkursionsleitung,
  - b) immatrikulierte Studierende,
  - c) ggf. Personen zur Betreuung von Studierenden mit Behinderungen oder schwerwiegenden chronischen Erkrankungen.
- (2) Weitere Personen (z.B. Gasthörer und hochschulangehörige Begleitpersonen) dürfen an Exkursionen nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors teilnehmen.
- (3) Die Mindestteilnehmeranzahl beträgt fünf.

### **§ 3 Leitung von Exkursionen**

- (1) Die Leitung von Exkursionen obliegt grundsätzlich den Professorinnen und Professoren bzw. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren in Erfüllung ihrer Dienstpflicht bzw. arbeitsvertraglichen Verpflichtung. Die Leitung einer Exkursion durch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Rektors zulässig.
- (2) Eine Exkursion ist für hauptberuflich beschäftigtes Personal eine Dienstreise, für Lehrbeauftragte eine Reise im Auftrag der Akademie und ist gesondert zu beantragen. Mit dem Dienstreiseantrag ist bei einem geplanten Aufenthalt im europäischen Ausland ein Antrag auf Erteilung einer A1-Bescheinigung einzureichen.

### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Die Einwilligung zur Durchführung einer Exkursion ist von der Exkursionsleitung unter Verwendung des von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars beim Rektorat zu beantragen. Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist eine Namensliste der Exkursionsteilnehmenden beizulegen, die bei Änderungen aktualisiert vor Beginn der Exkursion vorzulegen ist. Die Kosten sind im Vorfeld so genau wie möglich zu beziffern. Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass die Einwilligung der Rektorin/des Rektors noch vor Exkursionsantritt erteilt werden kann.
- (2) Änderungen bezüglich des Reiseziels oder -zeitpunkts sind nur im Ausnahmefall nach schriftlicher Beantragung (Unterschrift der Exkursionsleitung erforderlich) und Zustimmung durch die Rektorin/den Rektor vor Reiseantritt möglich.
- (3) Die Einwilligung zur Durchführung einer Exkursion obliegt der Rektorin/dem Rektor. Die Zuständigkeit der Rektorin/des Rektors oder der Kanzlerin/des Kanzlers für die Anordnung von Dienstreisen bleibt davon unberührt.

### **§ 5 Auswahl der Verkehrsmittel**

- (1) Die Auswahl des zu nutzenden Verkehrsmittels hat unter Beachtung des Klimaschutzkonzepts der Akademie zu erfolgen.
- (2) Wenn ein Exkursionszuschuss beantragt wird, ist grundsätzlich das preiswerteste öffentliche Verkehrsmittel auszuwählen. Dabei sind Gruppentarife zu nutzen.
- (3) Bei der Nutzung eines Personentransportunternehmens sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen. Mietwagen dürfen nur benutzt werden, wenn sie das kostengünstigste Verkehrsmittel sind. Hierfür hat die Akademie einen Vertrag bei Stadtmobil geschlossen (siehe „Antrag auf Stadtmobil-Nutzung“).

- (4) Privat-Kfz dürfen nur ausnahmsweise eingesetzt werden. Hierfür ist unter Angabe des Ausnahmegrundes die Einwilligung der Rektorin/des Rektors einzuholen. Bei Benutzung von Privat-Kfz müssen die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter und die Mitfahrenden die Haftung der Hochschule ausschließen (Beförderungshaftungsausschluss), eine Verzichtserklärung unterzeichnen und der Hochschulverwaltung vor Antritt der Exkursion vorlegen. Die Hochschulverwaltung stellt hierfür Vordrucke zur Verfügung. Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt in analoger Anwendung des Reisekostenrechts.

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Exkursionen werden alternativ oder kumulativ aus folgenden Mitteln finanziert:
  - a) Eigenanteil der Studierenden,
  - b) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel und/oder
  - c) Drittmittel (z.B. Sonderzuweisungen des Landes für Auslandsexkursionen).
- (2) Für jedes Semester wird durch das Rektorat jeder Professorin und jedem Professor ein maximaler Zuschussfestbetrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zugewiesen.
- (3) Wird von einer Professorin oder einem Professor in einem Semester keine Exkursion durchgeführt oder abgerechnet, kann der Zuschussfestbetrag (bei gleichgebliebener Haushaltslage) für eine Exkursion im direkten Folgesemester beansprucht werden.
- (4) Für die mit Sondermitteln des Landes bezuschussten Auslandsexkursionen benennt das Rektorat im Januar eines jeden Jahres in der Regel vier Klassen. Auf Basis einer Kalkulation der klassenleitenden Professorinnen und Professoren werden hierfür Sondermittel des Landes beantragt und nach deren Bewilligung der jeweiligen Klasse zugewiesen.
- (5) Ist die Zustimmung zu einer Exkursion erteilt, kann im Rahmen des zugesagten Budgets auf Antrag ein Vorschuss ausgezahlt werden.

## **§ 7 Abrechnung**

- (1) Die Exkursionsleitung hat schnellstmöglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Exkursion, diese unter Verwendung des von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars abzurechnen und den Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen dem Rektorat zur Prüfung vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt an die auf dem Vordruck benannte Person. Hierbei werden eventuell vorher ausgezahlte Vorschüsse berücksichtigt.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind:
  - a) Fahrtkosten,
  - b) Übernachtungskosten (ohne Verpflegung) und
  - c) Eintrittsgelder.

Vom Zuschuss nicht gedeckte Kosten sind von den Teilnehmenden als Eigenanteil selbst zu tragen.

- (3) Soweit bei Exkursionen Drittmittel in Anspruch genommen worden sind, ist der Verwendungsnachweis nach den Vorgaben des Drittmittelgebers zu erstellen.

## **§ 8 Versicherungsrechtliches**

- (1) Beamtete Begleitpersonen erhalten im Falle eines Unfalles im Zusammenhang mit Exkursionen Leistungen nach Maßgabe des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nichtbeamtete Begleitpersonen und Studierende unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gem. SGBVII. Zuständig ist die Unfallkasse Baden-Württemberg.
- (3) Der Unfallversicherungsschutz beschränkt sich auf den ursächlichen Zusammenhang mit der Exkursion, da eine Exkursionsteilnahme der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gleichgestellt ist. Er gilt auch für während der Exkursion erforderliche Fahrten, die nicht privater Natur sind, sondern im ursächlichen Zusammenhang mit der Exkursion stehen. Nicht versichert sind jegliche Aktivitäten privater Natur.
- (4) Eine Haftpflichtversicherung über die Hochschule besteht nicht.
- (5) Insbesondere bei Auslandsexkursionen wird empfohlen bei der eigenen Krankenversicherung den persönlichen Versicherungsschutz zu erfragen und ggf. ergänzende Zusatzversicherungen abzuschließen.
- (6) Kann die Exkursion oder Teile der Exkursion z. B. aufgrund höherer Gewalt nicht wie geplant stattfinden, obliegt das finanzielle Risiko den Teilnehmenden. Eine Haftung der Exkursionsleitung oder der Hochschule besteht nicht (Haftungsausschluss).

## **§ 9 Impfungen und Reisehinweise**

- (1) Im eigenen Interesse und auf eigene Kosten haben die an einer Exkursion teilnehmenden Personen selbstständig und rechtzeitig für einen ausreichenden Impfschutz Sorge zu tragen und die am Exkursionsort gültigen Impfvorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Auslandsexkursionen.
- (2) Bei Auslandsexkursionen sind zusätzlich die Pass-, Zoll-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen des jeweiligen Landes einzuhalten und die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes zu beachten. Darüber hinaus informieren sich die Teilnehmenden über Sitten und Gebräuche des Gastlandes und respektieren diese während der Exkursion.
- (3) Nachteile, die durch Nichtbeachtung der Absätze 2 und 3 entstehen, gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

## **§ 10 Besondere Vorkommnisse**

Besondere Vorkommnisse während einer Exkursion (Unfälle, schwere Erkrankungen etc.) sind unverzüglich dem Rektorat zu melden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten bisherige Ordnungen, Beschlüsse oder Regelungen, die die gleiche Regelungsmaterie betreffen, außer Kraft.

Karlsruhe, den 14.02.2023

i.V.  
Prof. Daniel Roth  
Prorektor

